

DEUTSCHES INSTITUT FÜR BAUTECHNIK

Anstalt des öffentlichen Rechts

10829 Berlin, 12. Juli 2007
Kolonnenstraße 30 L
Telefon: 030 78730-261
Telefax: 030 78730-320
GeschZ.: II 14-1.33.4-398/6

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Zulassungsnummer:

Z-33.4-398

Antragsteller:

Rigips GmbH
Schanzenstraße 84
40549 Düsseldorf

Zulassungsgegenstand:

Expandierte Polystyrol-Hartschaumplatten für Wärmedämm-
Verbundsysteme (WDVS)
"Rigips Fassadenschalldämmplatte Silence dB Plus 040",
"Rigips Fassadenschalldämmplatte Silence dB Plus 035",
"Rigips Fassadenschalldämmplatte Neo-Silence dB Plus 035",
"Rigips Fassadenschalldämmplatte Neo-Silence dB Plus 032",
"Rigips Neopor-Fassadendämmplatte EPS 035 WDV" und "Rigips
Neopor-Fassadendämmplatte EPS 032 WDV"

Geltungsdauer bis:

30. September 2008

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst zehn Seiten und drei Blatt Anlagen.



*

Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-33.4-398 vom 7. Juli 2004, geändert durch Bescheid vom 10. Februar 2006.
Der Gegenstand ist erstmals am 16. September 1998 allgemein bauaufsichtlich zugelassen worden.

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 5 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.



II. BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

1.1 Zulassungsgegenstand

Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung erstreckt sich auf werkmäßig hergestellte Dämmstoffe aus expandiertem Polystyrol (EPS); nachfolgend als EPS-Hartschaumplatten bezeichnet.

Die EPS-Hartschaumplatten sind weiß oder grau. Sie werden - mit Ausnahme der Neopor-Fassadendämmplatte EPS - bei der Herstellung elastifiziert.

Die EPS-Hartschaumplatten sind schwerentflammbar (Baustoffklasse DIN 4102-B1 nach DIN 4102-1).

1.2 Anwendungsbereich

Die EPS-Hartschaumplatten dürfen in allgemein bauaufsichtlich zugelassenen Wärmedämm-Verbundsystemen (WDVS) mit angeklebten oder mit angedübelt und angeklebten Polystyrol-Hartschaumplatten verwendet werden.

Der Anwendungsbereich des mit den EPS-Hartschaumplatten hergestellten Wärmedämm-Verbundsystems richtet sich nach den Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung für das jeweilige Wärmedämm-Verbundsystem.

Die Dämmstoffplatten dürfen nur in Wärmedämm-Verbundsystemen eingesetzt werden, die für die EPS-Hartschaumplatten und für die genannten Befestigungsarten allgemein bauaufsichtlich zugelassen sind.

2 Bestimmungen für das Bauprodukt

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

2.1.1 Allgemeines

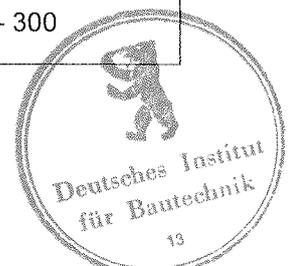
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt die in der jeweiligen allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung für das Wärmedämm-Verbundsystem geforderten Dämmstoffeigenschaften.

Die Bestimmungen des Prüf- und Überwachungsplans dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung sind zu berücksichtigen.

2.1.2 Spezielle Anforderungen an die Eigenschaften der EPS-Hartschaumplatten

Tabelle 1:

Dämmstofftyp	siehe Abschnitt	Fassadenschalldämmplatte				Neopor-Fassadendämmplatte EPS	
		Silence dB Plus		Neo-Silence dB Plus		035 WDV	032 WDV
		040	035	035	032		
Farbe	-	weiß		grau			
Elastifizierung	-	X	X	X	X		
Dicke [mm]	2.1.3.1	40 - 200				40 - 300	



Dämmstofftyp	siehe Abschnitt	Fassadenschalldämmplatte				Neopor-Fassadendämmplatte EPS	
		Silence dB Plus		Neo-Silence dB Plus		035 WDV	032 WDV
		040	035	035	032		
Zugfestigkeit senkrecht zur Plattenebene [kPa] ¹	2.1.3.8	80	100	80		150	
Scherfestigkeit [kPa] ¹	2.1.3.9	30				50	
Schubmodul [kPa] ¹		300				1000	
Rohdichte [kg/m ³]	2.1.3.13	15 - 20	21 - 26	15 - 20			
Bemessungswert der Wärmeleitfähigkeit λ [W/(m·K)]	2.1.3.11	0,040	0,035	0,032	0,035	0,032	
Grenzwert der Wärmeleitfähigkeit λ_{grenz} [W/(m·K)]		0,0385	0,0338	0,0309	0,0338	0,0309	
Dynamische Steifigkeit s' [MN/m ³]	2.1.3.10	≤ SD20				-	
Biegefestigkeit [kPa] ¹	2.1.3.6	50					
Dimensionsstabilität bei def. Temp.- und Feuchtebed. [%]	2.1.3.5	≤ 5				≤ 2	

2.1.3 Generelle Anforderungen an die Eigenschaften der EPS-Hartschaumplatten

2.1.3.1 Dicke

Die Dicke der Dämmstoffe ist nach DIN EN 823 zu bestimmen. Es sind die Grenzabmaße von ± 1 mm einzuhalten.

2.1.3.2 Länge und Breite

Die Länge und Breite der Dämmstoffe sind nach DIN EN 822 zu bestimmen. Es sind die Grenzabmaße von ± 2 mm einzuhalten.

2.1.3.3 Rechtwinkligkeit

Die Rechtwinkligkeit der Dämmstoffe ist nach DIN EN 824 zu bestimmen. Es sind die Grenzabmaße von ± 2 mm / 1000 mm einzuhalten.

2.1.3.4 Ebenheit

Die Ebenheit der Dämmstoffe ist nach DIN EN 825 zu bestimmen. Es sind die Grenzabmaße von ± 5 mm einzuhalten.

2.1.3.5 Dimensionsstabilität bei definierten Temperatur- und Feuchtebedingungen

Die Dimensionsstabilität bei definierten Temperatur- und Feuchtebedingungen der Dämmstoffe ist nach DIN EN 1604 zu bestimmen. Es sind bei Prüfbedingungen 48 h und 70 °C einzuhalten. Es sind die Werte nach Tabelle 1 einzuhalten.

¹ Jeder Einzelwert eines Prüfergebnisses muss den hier vorgegebenen Mindestwert einhalten



2.1.3.6 Biegefestigkeit

Die Biegefestigkeit der Dämmstoffe ist nach DIN EN 12089 zu bestimmen. Es sind die Werte nach Tabelle 1 einzuhalten.

2.1.3.7 Dimensionsstabilität bei Normalklima

Die Dimensionsstabilität bei Normalklima der Dämmstoffe ist nach DIN EN 1603 zu bestimmen. Es sind die Anforderung von 0,2 % einzuhalten.

2.1.3.8 Zugfestigkeit senkrecht zur Plattenebene

Die Zugfestigkeit senkrecht zur Plattenebene der Dämmstoffe ist nach DIN EN 1607 zu bestimmen. Es sind die Werte nach Tabelle 1 einzuhalten.

2.1.3.9 Scherfestigkeit / Schubmodul

Die Scherfestigkeit und der Schubmodul sind nach DIN 12090 an 60 mm dicken Dämmstoffproben zu bestimmen. Es sind die Werte der Tabelle 1 einzuhalten.

2.1.3.10 Dynamische Steifigkeit

Die dynamischen Steifigkeit s' ist nach DIN EN 29052-1 zu bestimmen. Es sind die Werte nach Tabelle 1 einzuhalten.

2.1.3.11 Wärmeleitfähigkeit

Die Wärmeleitfähigkeit λ_i ist nach DIN EN 12667 bzw. 12939 zu bestimmen. Der Grenzwert der Wärmeleitfähigkeit λ_{grenz} darf nicht überschritten werden. Es sind die Werte der Tabelle 1 einzuhalten.

2.1.3.12 Brandverhalten

Die Baustoffklasse der EPS-Hartschaumplatten ist nach DIN 4102-1² zu bestimmen. Es müssen die Anforderungen an schwerentflammbare Baustoffe (Baustoffklasse DIN 4102-B1 nach DIN 4102-1) erfüllt sein. Die Brandprüfungen sind nach DIN 4102-16³ durchzuführen.

2.1.3.13 Rohdichte

Der Mittelwert der Rohdichte muss bei Prüfung nach DIN EN 1602⁴ im Bereich liegen, der in Tabelle 1 angegeben ist. Die Einzelwerte dürfen den Mindestwert um nicht mehr als 10 % unterschreiten.

2.1.3.14 Zusammensetzung

Die beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Zusammensetzungen der Schaumrezepturen sind einzuhalten. Änderungen dürfen nur mit Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik erfolgen.

2.2 Herstellung, Verpackung und Kennzeichnung

2.2.1 Herstellung

Die EPS-Hartschaumplatten sind werksseitig herzustellen.

2.2.2 Verpackung, Transport, Lagerung

Die Bauprodukte sind durch eine Verpackung geschützt zu transportieren.

Die Bauprodukte müssen nach den Angaben des Herstellers gelagert werden. Die EPS-Hartschaumplatten sind vor Beschädigung zu schützen.

2.2.3 Kennzeichnung

Die Bauprodukte, die Verpackung der Bauprodukte oder der Beipackzettel muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind. Zusätzlich sind die

2	DIN 4102-1:1998-05:	Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Teil 1: Baustoffe; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen
3	DIN 4102-16:1998-05:	Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Teil 16: Durchführung von Brandschachtprüfungen
4	DIN EN 1602:1997-01:	Wärmedämmstoffe für das Bauwesen – Bestimmung der Rohdichte



EPS-Hartschaumplatten auf ihrer Verpackung, ggf. auch auf der EPS-Hartschaumplatte selbst, wie folgt zu kennzeichnen:

- "Für Wärmedämm-Verbundsysteme mit allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung geeignet"
- Bezeichnung des Bauprodukts
- Bemessungswert der Wärmeleitfähigkeit λ
- Ggf. dynamische Steifigkeit
- "Baustoffklasse schwerentflammbar (DIN 4102-B1)"

Die Kennzeichnung nach der geltenden Fassung der Gefahrstoffverordnung ist zu beachten.

2.3 Übereinstimmungsnachweis

2.3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung der Bauprodukte mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung der Bauprodukte nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller der Bauprodukte eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats zur Kenntnis zu geben.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

Im Rahmen der werkseigenen Produktionskontrolle gelten die entsprechenden Regelungen des Prüf- und Überwachungsplanes, die Bestandteil dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung sind.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

2.3.3 Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk ist die werkseigene Produktionskontrolle und die Einhaltung der Kennzeichnung durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch zweimal jährlich.

Für die im Rahmen der Fremdüberwachung durchgeführten Prüfungen, Kontrollen und Auswertungen gelten die beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Regelungen des Prüf- und Überwachungsplanes, die Bestandteil dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung sind.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und auf Verlangen der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde vorzulegen.



3 Bestimmungen für Entwurf und Bemessung

3.1 Allgemeines

Für den Entwurf und die Bemessung gelten die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung für das jeweilige Wärmedämm-Verbundsystem soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt wird.

Die EPS-Hartschaumplatten nach Abschnitt 2.1 dürfen nur für den in Abschnitt 1.2 genannten Anwendungsbereich verwendet werden.

Es dürfen maximal nur Dämmstoffdicken und Putzprodukte zum Einsatz kommen, die in den jeweiligen Systemzulassungen geregelt sind.

Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen der Dübel sind ggf. zu beachten.

3.2 Standsicherheit

Der Nachweis der Standsicherheit ist für Gebäude gemäß den folgenden Absätzen erbracht worden. Die Windlasten (Winddruck w_e) ergeben sich aus DIN 1055-4.

Die EPS-Hartschaumplatten dürfen vollflächig verklebt werden, sie dürfen aber auch teilflächig, so dass eine Verklebung von mindestens 40 % erreicht wird, auf dem Untergrund verklebt werden, sofern die teilflächige Verklebung in den allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen für Wärmedämm-Verbundsysteme geregelt ist.

Für die Befestigung der EPS-Hartschaumplatten müssen bei der Verwendung in Wärmedämm-Verbundsystemen mit angedübelten und angeklebten Dämmstoffplatten für den vorliegenden Untergrund und die Anwendung bei Wärmedämm-Verbundsystemen allgemein bauaufsichtlich zugelassene Dübel mit einem Tellerdurchmesser von mindestens 60 mm verwendet werden. Für die Mindestanzahl der erforderlichen Dübel zur Befestigung in Wärmedämm-Verbundsystemen mit angedübelten und angeklebten Dämmstoffplatten gilt für die Dämmplatten "Fassadenschalldämmplatte Silence dB Plus 040", "Fassadenschalldämmplatte Silence dB Plus 035", "Fassadenschalldämmplatte Neo-Silence dB Plus 035" und "Fassadenschalldämmplatte Neo-Silence dB Plus 032" die Anlage 1.1 bzw. 1.2 dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung. Für die Dämmplatten "Neopor-Fassadendämmplatte EPS 035 WDV" und "Neopor-Fassadendämmplatte EPS 032 WDV" gelten die Angaben in den jeweiligen Dämmstoffzulassungen.

Angedübelte und angeklebte Wärmedämm-Verbundsysteme mit Dämmstoffen nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung werden in Abhängigkeit vom Dämmstofftyp, von der Dämmstoffdicke und dem Dübeltellerdurchmesser in folgende WDVS-Lastklassen (zul $N_{R,WDVS}$) eingeordnet (WDVS-Lastklassen geben die zulässige Tragfähigkeit des Wärmedämm-Verbundsystems pro Dübelteller an). Sofern Dübel zum Einsatz kommen, die nicht bündig mit der Oberfläche des Dämmstoffs eingebaut werden, ist die zutreffende WDVS-Lastklasse der jeweiligen Dübel-Zulassung zu entnehmen:

	Dämmstoff			
	Fassadenschalldämmplatte Silence dB Plus 040 Silence dB Plus 035			Neo-Silence dB Plus 035 Neo-Silence dB Plus 032
Dübelteller- durchmesser [mm]	≥ 60			
Dämmstoff- dicke [mm]	40 ≤ d < 60	60 ≤ d < 80	80 ≤ d ≤ 200	40 ≤ d ≤ 200
WDVS-Last- klasse zul $N_{R,WDVS}$ [kN]	0,10	0,133	0,166	0,10



	Dämmstoff			
	Neopor-Fassadendämmplatte EPS 035 WDV und EPS 032 WDV		Fassadenschalldämmplatte Silence dB Plus 040	
Dübelteller- durchmesser [mm]	≥ 60		≥ 90	
Dämmstoffdicke [mm]	40 ≤ d < 60	60 ≤ d ≤ 300	40 ≤ d < 60	60 ≤ d ≤ 200
WDVS-Lastklasse zul N _{R,WDVS} [kN]	0,15	0,166	0,166	0,20

Werden WDVS-Lastklassen zur Bestimmung der Dübelmengen herangezogen, so sind folgende Bedingungen zu erfüllen.

$$W_e \leq n \cdot \text{zul } N_{R,\text{Dübel}}$$

und

$$W_e \leq n \cdot \text{zul } N_{R,\text{WDVS}}$$

mit

W_e : Einwirkungen aus Wind nach DIN 1055-4

n : Dübelanzahl pro m²

zul N_{R,Dübel} : Dübellastklasse

zul N_{R,WDVS} : WDVS-Lastklasse

Die Lastklassen beinhalten bereits die Sicherheitsbeiwerte γ_F und γ_M .

Für die Bestimmung der erforderlichen Dübelanzahl ist der kleinere Wert von zul N_{R,Dübel} bzw. zul N_{R,WDVS} maßgebend, wobei folgende Mindestdübelanzahl pro m² nicht unterschritten werden darf:

	Dämmstoff	
	< 60 mm	≥ 60 mm
Dämmstoffdicke [mm]		
Mindestdübelanzahl [Stück/m ²]	5	4

Die zulässige Beanspruchung der Dübel ist entsprechend dem Verankerungsgrund (Wand) der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung für die Dübel zu entnehmen.

3.2 Schallschutz

3.2.1 Dämmplatten mit Angabe einer Stufe der dynamischen Steifigkeit s'

Der Nachweis des Schallschutzes (Schutz gegen Außenlärm) ist nach der Norm DIN 4109⁵ zu führen.

Für den Nachweis des Schallschutzes ist der Rechenwert des bewerteten Schalldämm-Maßes R'_{w,R} der Wandkonstruktion (Massivwand mit Wärmedämm-Verbundsystem) nach folgender Gleichung zu ermitteln:



5

DIN 4109:1989-11:

Schallschutz im Hochbau; Anforderungen und Nachweise

$$R'_{w,R} = R'_{w,R,O} + \Delta R_{w,R}$$

mit $R'_{w,R,O}$: Rechenwert des bewerteten Schalldämm-Maßes der Massivwand ohne Wärmedämm-Verbundsystem, ermittelt nach Beiblatt 1⁶ zu DIN 4109

$\Delta R_{w,R}$: Korrekturwert nach Tabelle 2

Tabelle 2: Korrekturwerte $\Delta R_{w,R}$ zur Luftschalldämmung in dB bei teilflächiger Verklebung (ca. 40 %) in Abhängigkeit von der Resonanzfrequenz f_{res} in Hz

R' _{w,R,O} der Massivwand ohne WDVS in dB	Resonanzfrequenz f_{res} in Hz											
	≤ 60	≤ 70	≤ 80	≤ 90	≤ 100	≤ 120	≤ 140	≤ 160	≤ 180	≤ 200	≤ 220	≤ 240
43 - 47	17	15	13	11	9	7	5	4	3	2	1	0
48 - 51	14	12	10	8	7	5	3	2	1	0	- 1	- 1
52 - 54	12	10	8	6	5	4	2	1	0	- 1	- 2	- 2
55 - 58	9	7	5	3	3	2	0	- 1	- 2	-	-	-

Die Resonanzfrequenz f_{res} der Wandkonstruktion (Massivwand mit Wärmedämm-Verbundsystem) ist nach folgender Gleichung zu ermitteln:

$$f_{res} = 160 \cdot (s'/m')^{1/2}$$

mit : s' = dynamische Steifigkeit der EPS-Hartschaumplatten in MN/m³
 m' = flächenbezogene Masse des Putzes auf dem WDVS in kg/m²

Die Berechnung der Resonanzfrequenz erfolgt mit dem oberen Grenzwert der jeweiligen Stufe der dynamischen Steifigkeit.

Bei einer teilflächigen Verklebung von ca. 60 % sind die Werte der Tabelle 2 um - 1 dB zu verringern.

Bei einer zusätzlichen Verdübelung des Wärmedämm-Verbundsystems mit der Massivwand sind die Korrekturwerte der Tabelle 2 in Abhängigkeit von der Dübelanzahl je m² wie folgt abzumindern:

vorhandene Dübelanzahl ≤ 6 Dübel/m²: - 2 dB

vorhandene Dübelanzahl > 6 Dübel/m²: - 4 dB

3.2.2 Dämmplatten ohne Angabe einer Stufe für die dynamische Steifigkeit

Werden Dämmstoff eingesetzt, bei denen eine Stufe der dynamischen Steifigkeit s' nicht angegeben ist, gelten die Regelungen zum Schallschutz in den jeweiligen allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen für Wärmedämm-Verbundsysteme.

3.3 Brandschutz des Gesamtsystems

3.3.1 EPS-Hartschaumplatten

Die EPS-Hartschaumplatten sind schwerentflammbar (Baustoffklasse DIN 4102-B1 nach DIN 4102-1)

3.3.2 Gesamtsystem

Hinsichtlich des Brandschutzes sind die in den allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen der Wärmedämm-Verbundsysteme festgeschriebenen Dämmstoffdicken maßgebend. Die Eigenschaften zum Brandverhalten eines Gesamtsystems sind in den allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen der Wärmedämm-Verbundsysteme geregelt.



4 Bestimmungen für die Ausführung

4.1 Detailausführung "Sturzausführung ohne Mineralfaser-Dämmplatten"

Sofern ein mit EPS-Hartschaumplatten allgemein bauaufsichtlich zugelassenes Wärmedämm-Verbundsystem ausschließlich mit den Dämmplatten "Rigips Fassadenschalldämmplatte Neo-Silence dB Plus 035", "Rigips Fassadenschalldämmplatte Neo-Silence dB Plus 032", "Rigips Neopor-Fassadendämmplatte EPS 035 WDV" und "Rigips Neopor-Fassadendämmplatte EPS 032 WDV" und einer zusätzlichen Gewebeschaufe gemäß Anlage 2 ausgeführt wird, darf bei Dämmstoffdicken zwischen 100 mm und 200 mm bzw. 300 mm die Ausführung eines ansonsten erforderlichen Mineralfasersturzes entfallen.

Bei mineralischen Putzsystemen (Unter- und Oberputz) muss eine Schichtdicke von minimal 4 mm eingehalten werden. Bei dispersionsgebundenen Putzsystemen muss eine Schichtdicke ≥ 4 mm bis ≤ 10 mm eingehalten werden. Keramische Riemchen dürfen bei allgemein bauaufsichtlich zugelassenen WDVS mit keramischen Bekleidungen mit dieser Sturzausführung verwendet werden, wenn die Unterputzdicke mindestens 3 mm beträgt.

4.3 Eingangskontrolle der Bauprodukte

Für die Bauprodukte nach Abschnitt 2.1 ist auf der Baustelle eine Eingangskontrolle der Kennzeichnung gemäß Abschnitt 2.2.3 durchzuführen.

4.4 Anwendung in Wärmedämm-Verbundsystemen

Bei Anwendung der EPS-Hartschaumplatten in Wärmedämm-Verbundsystemen müssen der Anwendungsbereich und die Verarbeitungshinweise der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung für das jeweilige Wärmedämm-Verbundsystem eingehalten werden.

Klein



Tabelle 1: Mindestanzahl* der Dübel/m² nach Abschnitt 3.2 mit einem Tellerdurchmesser von mindestens **60 mm** zur Befestigung der "**Rigips Fassade**schalldämmplatte **Silence dB Plus 040**" (Dübelung unter dem Gewebe)

Höhenbereich über GOK		Winddruck w _e [kN/m ²]					
Dämmschichtdicke [mm]	Dübelklasse [kN/Dübel]	-0,35	-0,56	-0,77	-1,0	-1,6	-2,2
≥ 40 und < 60	≥ 0,15	5	6	8	10	14	..**
≥ 60 und < 80	≥ 0,20	4	6	6	8	10	14
	0,15	4	6	6	8	12	..**
≥ 80	≥ 0,25	4	4	4	6	8	10
	0,20	4	4	4	6	8	12
	0,15	4	4	6	8	10	..**

* Gilt nicht für Dübel, die in den Dämmstoff versenkt eingebaut werden

** Ausführung nicht sinnvoll, da mehr als 14 Dü/m² erforderlich sind

Tabelle 2: Mindestanzahl der Dübel/m² nach Abschnitt 3.2 mit einem Tellerdurchmesser von mindestens **90 mm** zur Befestigung der "**Rigips Fassade**schalldämmplatte **Silence dB Plus 040**" (Dübelung unter dem Gewebe)

Höhenbereich über GOK		Winddruck w _e [kN/m ²]				
Dämmschichtdicke [mm]	Dübelklasse [kN/Dübel]	-0,56	-0,77	-1,0	-1,6	-2,2
≥ 40 und < 60	≥ 0,25	5	5	6	8	10
	0,20	5	5	6	8	12
	0,15	5	6	8	10	14
≥ 60	≥ 0,30	4	4	4	8	8
	0,25	4	4	4	8	10
	0,20	4	4	6	8	10
	0,15	4	6	8	10	14



Rigips GmbH Schanzenstraße 84 40549 Düsseldorf	Mindestdübelanzahl für "Rigips Fassade schalldämmplatte Silence dB Plus 040 " (Dübelung <u>unter</u> dem Gewebe)	Anlage 1.1 zur allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-33.4-398 vom 12. Juli 2007
--	--	---

Tabelle 3: Mindestanzahl* der Dübel/m² nach Abschnitt 3.2 mit einem Tellerdurchmesser von mindestens 60 mm zur Befestigung der "**Rigips Fassadenschalldämmplatte Silence dB Plus 035**" (Dübelung unter dem Gewebe)

Höhenbereich über GOK		Winddruck w _e [kN/m ²]				
Dämmschichtdicke [mm]	Dübelklasse [kN/Dübel]	-0,56	-0,77	-1,0	-1,6	-2,2
≥ 40 und < 60	≥ 0,15	5	6	8	10	14
≥ 60	≥ 0,15	4	6	8	10	14

Tabelle 4: Mindestanzahl* der Dübel/m² nach Abschnitt 3.2 mit einem Tellerdurchmesser von mindestens 60 mm zur Befestigung der "**Rigips Fassadenschalldämmplatte Neo-Silence dB Plus 035**" und "**Rigips Fassadenschalldämmplatte Neo-Silence dB Plus 032**" (Dübelung unter dem Gewebe)

Höhenbereich über GOK		Winddruck w _e [kN/m ²]					
Dämmschichtdicke [mm]	Dübelklasse [kN/Dübel]	-0,35	-0,56	-0,77	-1,0	-1,6	-2,2
≥ 60	≥ 0,20	4	6	8	8	12	14
	0,15	4	6	6	8	12	-**

* Gilt nicht für Dübel, die in den Dämmstoff versenkt eingebaut werden

** Ausführung nicht sinnvoll, da mehr als 14 Dü/m² erforderlich sind

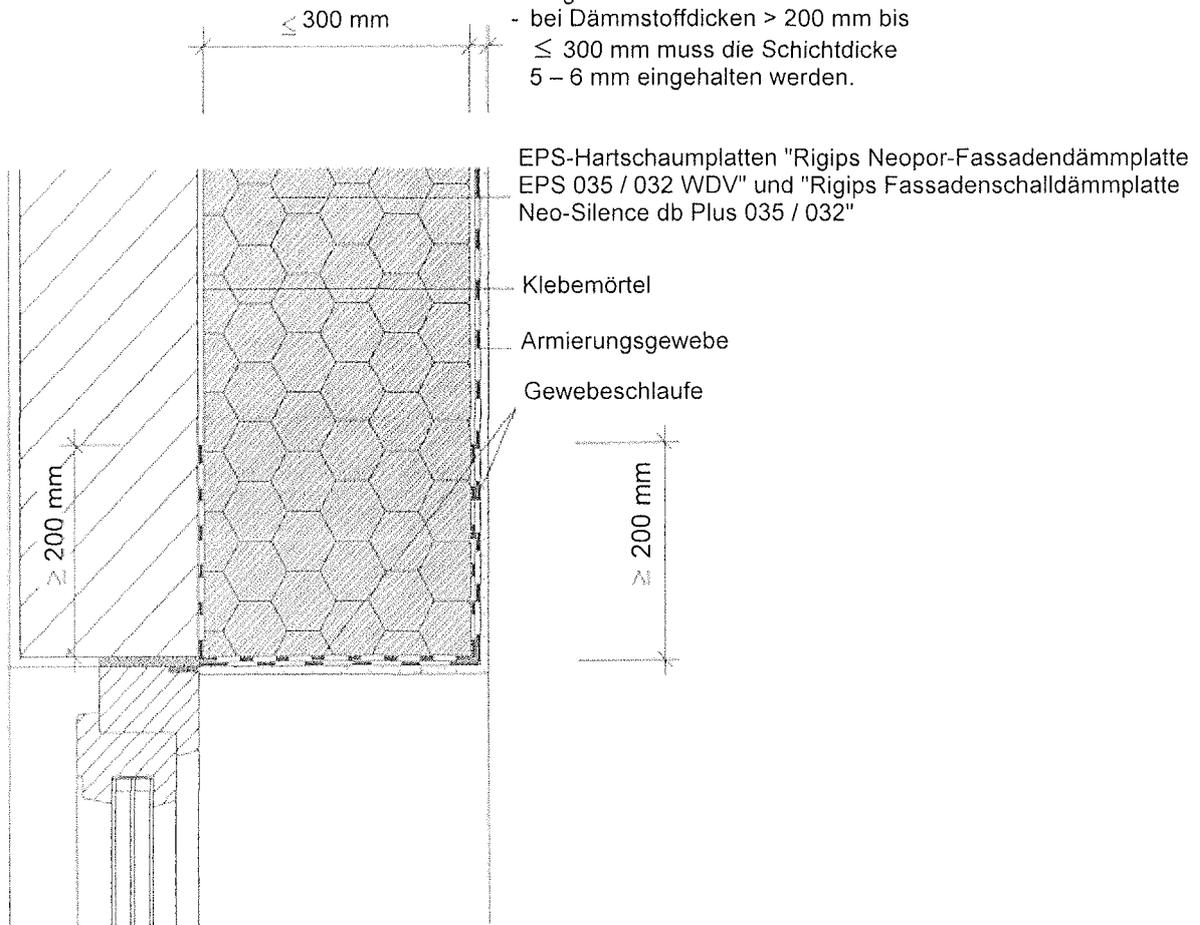


Rigips GmbH Schanzenstraße 84 40549 Düsseldorf	Mindestdübelanzahl für "Rigips Fassadenschalldämmplatte Silence dB Plus 035" und "Rigips Fassadenschalldämmplatte Neo-Silence dB Plus 035 / 032" (Dübelung <u>unter</u> dem Gewebe)	Anlage 1.2 zur allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-33.4-398 vom 12. Juli 2007
--	---	---

Mineralische Putzsysteme (Unter- und Oberputz) müssen Schichtdicken von ≥ 4 mm einhalten

Dispersionsgebundene Putzsysteme:

- bei Dämmstoffdicken ≤ 200 mm muss die Schichtdicke ≥ 4 mm bis ≤ 10 mm eingehalten werden.
- bei Dämmstoffdicken > 200 mm bis ≤ 300 mm muss die Schichtdicke 5 – 6 mm eingehalten werden.



<p>Rigips GmbH Schanzenstraße 84 40549 Düsseldorf</p>	<p>Sturzausbildung bei Verwendung der Dämmplatten "Rigips Neopor-Fassadendämmplatte EPS 035 / 032 WDV" und "Rigips Fassadenschalldämmplatte Neo-Silence db Plus 035 / 032"</p>	<p>Anlage 2 zur allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-33.4-398 vom 12. Juli 2007</p>
---	--	--